

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

53. Stück, 22.10.1899

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 22. October 1899.) 53. Stück.

Inhalt:

- № 94. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. September 1899, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher Krankheiten.
- № 95. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. October 1899, betreffend den Beitrag für Holzgebäude, in denen sich Fisch-Räucherei und -Braterei und dergl. Anlagen befinden, zur Brandkasse.

№ 94.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher Krankheiten.
Oldenburg, den 30. September 1899.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 8. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium folgende ergänzende Vorschrift zu §. 1 der Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Februar 1894, betreffend Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher Krankheiten:

§. 1.

Abſatz 2.

Der gleichen Anzeigepflicht unterliegen Erkrankungs-



und Todesfälle, welche den Verdacht der Pest oder Cholera erwecken.

Oldenburg, den 30. September 1899.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Janßen.

Mußenbecher.

N^o. 95.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Beitrag für Holzgebäude, in denen sich Fisch-Räucherei und -Braterei und dergl. Anlagen befinden, zur Brandkasse.

Oldenburg, den 10. October 1899.

Auf Grund der Artikel 1 §. 3 b. und 5 §. 2 Z. 2 des Gesetzes vom 15. August 1861 / 3. Mai 1897, betr. die Oldenburgische Brandkasse, bestimmt das Staatsministerium:

Holzgebäude, in welchen sich Fisch-Räucherei und -Braterei und die dazu gehörigen Anlagen befinden, sollen als besonders feuergefährlich gelten.

Für dieselben ist der fünffache Beitrag zur Brandkasse zu leisten.

Oldenburg, den 10. October 1899.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Janßen.

Mußenbecher.

